

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



Managementplan

**für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE
1343-301**

Plantagenetgrund



**Mecklenburg
Vorpommern** 
MV tut gut.

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020

**Europäische Union
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums**

Dieses Projekt wurde im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, erarbeitet.

Dieses Projekt ist kofinanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Impressum

Auftraggeber:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Telefon (0385) 59586 0 • Fax (0385) 59586 570
<http://www.stalu-westmecklenburg.de>
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Auftragnehmer ARGE:

Institut biota GmbH
Nebelring 15
18246 Bützow



Telefon: (038461) 9167-0
Telefax: (038461) 9167-50
Internet: www.institut-biota.de
E-Mail: postmaster@institut-biota.de

FIUM GmbH & Co. KG – Institut für Fisch und Umwelt



Fischerweg 408
18069 Rostock

Telefon: (0381) 66098894
Telefax: (0381) 66098895
Internet: www.fium.de
E-Mail: info@fium.de

Bearbeitung:

Dr. Volker Thiele
Dipl.-Ing. Martina Renner
Dipl.-Geogr. Christian Gottelt-Trabandt
M. Sc. Simone Eisenbarth

Dipl.-Biol. Thomas Lorenz
Dipl.-Biol. Norbert Schulz
Dr. Olaf Krüger
Dipl.-Ing. Peter Steinfurth
Dr. Matthias Röhner
Dipl.-Biol. Peter Möller
M.Sc. Florian Brandtner
M.Sc. Mathias Seydel

Schwerin, im Oktober 2019

Zusammenstellung der Anlagen zum Managementplan

Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

Für das GGB DE 1343-301 „Plantagenetgrund“ fanden öffentliche Informationsveranstaltungen in Prerow sowie in Putgarten statt. Die Protokolle wurden auf den Internetseiten des StALU WM, des NPA VP sowie des StALU VP veröffentlicht und sind dem Managementplan beigelegt.

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan DE 1343-301 „Plantagenetgrund“ erfolgte in folgender Form und nach folgendem zeitlichen Ablauf:

- | | |
|------------|--|
| 19.06.2017 | Erstinformation von Behörden, Verbänden, Interessenvertretern und Nutzern über den Beginn der Managementplanung mittels Rundschreiben per E-Mail |
| 19.06.2017 | Pressemitteilung über den Beginn der Managementplanung für vier marine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den Küstengewässern von Mecklenburg-Vorpommern (Erstinformation der Öffentlichkeit) |
| 20.06.2018 | Beratungstermin mit für die Planung relevanten Behördenvertretern in Rostock |
| 24.09.2018 | Ankündigung der öffentlichen Informationsveranstaltungen auf der Homepage des StALU WM und in der regionalen Presse (PM 13/18) |
| 10.10.2018 | Öffentliche Informationsveranstaltung zu den Gebieten DE 1540-302 „Darßer Schwelle“ und DE 1343-301 „Plantagenetgrund“ in Prerow |
| 18.10.2018 | Öffentliche Informationsveranstaltung zu den Gebieten DE 1343-301 „Plantagenetgrund“ und DE 1345-301 „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“ in Putgarten |
| 24.09.2018 | Veröffentlichung des Entwurfes des Grundlagenteils des Managementplans zum GGB „Plantagenetgrund“ auf der Homepage des StALU WM |
| 12.07.2019 | Veröffentlichung des Entwurfes des Gesamt-Managementplans zum GGB „Plantagenetgrund“ auf der Homepage des StALU WM |

Bereits zum Beginn des Managementplanverfahrens am 19.06.2017 erfolgte eine Öffentlichkeitsbeteiligung in Form eines Rundschreibens per E-Mail sowie durch eine Pressemitteilung (s. oben). Hierzu gingen die o.g. 8 Stellungnahmen mit Hinweisen für die Managementplanung ein. Die Hinweise wurden im Rahmen der Managementplanung berücksichtigt.

Zum Gesamtentwurf des Managementplans wurden insgesamt 11 Stellungnahmen mit Hinweisen für die Managementplanung eingereicht. Die Hinweise, die Verfahrensweise zum Umgang mit diesen Hinweisen sowie die entsprechenden Begründungen für die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der Hinweise sind der Tabelle 32 zu entnehmen.

Tabelle 1: Dokumentation der Beteiligung

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Herr Möller Ministerium für Landwirt- schaft und Umwelt M-V 04.07.2019	allgemein	Der Entwurf zum Managementplan für das GGB DE 1343-301 "Plantagenetgrund" entspricht den landesweiten Anforderungen des Fachleitfadens zur Managementplanung. Redaktionelle Änderungshinweise finden Sie im beiliegenden Textdokument.	Der Hinweis wurde berück- sichtigt.	
Herr Kurtz WSV Kiel 31.07.2019	allgemein	Für die GGB wurde insgesamt ein guter Erhaltungszustand festgestellt, der für einzelne Schutzgüter gesichert werden soll. Hierzu sollen die im Bezug genannten Managementpläne dienen. Aus Sicht des Dezernates S22 ist dabei auch zu prüfen, ob mögliche Schutzmaßnahmen der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs entgegenstehen oder Einschränkungen für die Schifffahrt bei der Nutzung der Bundeswasserstraße Ostsee entstehen.	Der Hinweis wird zur Kennt- nis genommen.	Die aufgeführten Schutzmaßnahmen haben weder erkennbaren Einfluss auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs noch führen sie zu Einschränkungen für die Schifffahrt bei der Nutzung der Bundeswasserstraße Ostsee i.S.d. § 31 WaStrG.
	allgemein	Hauptteil des GGB bildet das Flachwassergebiet Plantagenetgrund. Die nördliche Begrenzung der Gebietskulisse schneidet ein Vorbehaltsgebiet für die Schifffahrt. Vorranggebiete für die Schifffahrt oder andere Schifffahrtsrouten werden nicht berührt. Im gesamten Seegebiet ist mit küstennaher Kleinschifffahrt und Sportbootverkehr zu rechnen sowie mit Servicefahrzeugen für die Offshore-Windparks. Im nördlichsten Teil des Gebiets (Vorbehaltsgebiet Seeschifffahrt) verkehren Seeschiffe verschiedenster Größen und Klassen.	Der Hinweis wird zur Kennt- nis genommen.	
		<u>Verkehrsbezogene Betrachtung</u> <u>Beibehaltung der Befahrensregelungen in den Nationalparkgewässern</u> Diesem Punkt kann in vollem Umfang zugestimmt werden. Die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstrassen in	Der Hinweis wird zur Kennt- nis genommen.	In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Überwachung der innerhalb des Nationalparks vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzung für durch Maschi-

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Nationalparks und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste Mecklenburg-Vorpommern (NPBefVMVK) hat sich bewährt und ist beizubehalten		nenkraft angetriebene Wasserfahrzeuge gemäß NPBefVMVK dabei ein wesentliches Umsetzungsinstrument darstellt.
	Kap. II.1.1, S. 70; Kap. II.1.1.2, S. 80	<p><u>Ableitung einer Befahrensregelung jenseits der Nationalparkgrenzen</u></p> <p>Eine Ausdehnung der Befahrensregelungen aus dem Nationalparkgebiet in das Küstenmeer hinein oder eine davon losgelösten, abgeleitete Befahrensregelung jenseits der Nationalparkgrenzen, wird abgelehnt, da hierfür keine Notwendigkeit besteht.</p> <p>Die möglicherweise auftretenden Auswirkungen des Schiffsverkehrs auf die Schutzgüter (Schweinswal, Seehund, Kegelrobbe) sind aufgrund der unterschiedlichen Fahrzeuge sehr differenziert zu betrachten und in den betrachteten Gebieten noch nicht belastbar nachgewiesen.</p> <p>Beispielhaft sei hier – ohne darauf in der Tiefe weiter einzugehen - die Argumentation aus dem GGB Darßer Schwelle, Abschnitt II.1.1.2 Entwicklungsmaßnahmen LRT 1110 und LRT 1170 – Schweinswale, S. 84, angeführt:</p> <p>Hier wird pauschaliert angeführt, dass „... bestimmte Schiffe (insbesondere Motorkatamarane) für Schweinswale Lärm in ihren relevanten Frequenzbereichen erzeugen ...“</p> <p>Es findet jedoch keine Aussage über Größe und Motorisierung der Fahrzeuge statt. Aber genau dieses ist wichtig zu wissen, um daraus auf die tatsächlichen Störreize schließen und letztlich vermindern zu können.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.	<p>Im Rahmen der Managementpläne wurde für Bereich außerhalb der Nationalparke als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme ange-regt, eine vergleichbare Befahrensregelung zu entwickeln, damit akustischer Störreize und Schallereignisse, die temporär oder dauerhaft zu physischen Schädigungen insbesondere der Schweinswale führen können, vermieden werden. Derartige Schallereignisse sind bisher aufgrund fehlender bzw. unzureichender Geschwindigkeitsbegrenzungen außerhalb der o.g. Gebiete nicht ausgeschlossen.</p> <p>Im Rahmen der MaP wurden grundsätzliche Auswirkungen des Schiffsverkehrs auf die Schutzgüter (Schweinswal, Seehund, Kegelrobbe) geprüft und mit umfangreichen Quellen belegt. Weitere belastbare Nachweise der Auswirkungen und Folgen des Schiffsverkehrs insbesondere der von Schiffen verursachten akustischen Reize (Schall) auf die o.g. Meeressäuger finden sich im Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Quelle: http://ffh-vp-info.de/FFHVP / Art.jsp?m = 2,1,0,15 & button_ueber=true&wg=4&wid=16).</p> <p>Der zitierte Satz zu den Motorkatamaranen bezieht sich auf die Quelle: WISNIEWSKA, D.M. et al. (2017). Die Studie untersuchte den Lärmeinfluss zwischen schnellfahrenden</p>

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Die Schlussfolgerung, aus dieser einzigen Angabe heraus, eine pauschalierte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 16 Knoten anzustreben, ist daher nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Vermutung liegt nahe, dass die Verfasser eine örtlich bekannte, hier aber nicht im Detail genannte Störquelle ansprechen.</p> <p>Für diese Fälle bietet sich der Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen und Verträgen mit Nutzern oder Verbänden und Vereinen an, bei denen differenziert nach Schutzgütern punktuelle Maßnahmen gemeinsam festgelegt und umgesetzt werden können.</p>		<p>Schiffen und Schweinswalen. Die Motorkatamarane werden im Managementplan explizit erwähnt, da der Versorgungsschiffsverkehr mit ähnlichen Schiffstypen im GGB betrieben wird. Der Satz wird umformuliert und angepasst.</p> <p>Studien mit Statistiken über Größen und Motorisierung von Schiffen, welche das GGB passieren, liegen gegenwärtig nicht vor.</p> <p>Bekanntlich korreliert die Höhe des Lärms mit der Geschwindigkeit. Generell gilt zunächst unabhängig von dem Schiffstyp, je höher die Schiffsgeschwindigkeit, desto höher der Unterwasserlärm. Eine der effizientesten Maßnahmen bestünde aus naturschutzfachlicher Sicht darin, eine Geschwindigkeitsbeschränkung in den für Meeressäuger ausgewiesenen europäischen Schutzgebieten vorzunehmen.</p> <p>Unter Vorsorgeaspekten wurden daher Befahrensregelungen mit Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. 16 kn) zur Lärmreduktion als wünschenswerte Maßnahmen vorgeschlagen.</p> <p>Die Geschwindigkeitsbegrenzung von 16kn wurde in Analogie zur Begrenzung für Bundeswasserstraßen im Nationalpark (siehe NPBefVMVK: §3, Abs. 3) für das GGB als Maßnahme aufgestellt.</p> <p>Gespräche wurden geführt, z.B. mit Fischereibetrieben oder der EnBW.</p>

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	Kap. II.1.1, S. 70	<p>Anmerkung zu: Maßnahmengruppe Se02 (Erhalt und Entwicklung störungsarmer Bereiche)</p> <p><i>Se02: Fortsetzung bestehender Befahrensregelungen in den Küstengewässern im Bereich des Nationalparks „Vorpommersche Boddenlandschaft“ sowie Ableitung einer Befahrensregelung jenseits der Nationalparkgrenze</i></p> <p>Die unter Se02 genannte Entwicklung störungsarmer Bereiche geht über diese Zielstellung hinaus, da es sich hierbei eigentlich um eine Verbesserung handelt (Vgl. z.B. Tabelle 21 Se02 und Tabelle 22 Maßnahmebeschreibungen unter lfd. Nr. 001_2 sowie 002_1 bis 008_1 ff.).</p> <p>Einer möglichen Schallbelastung kann erst dann begegnet werden, wenn diese entsprechend nachweisbar ist und tatsächlich von der Schifffahrt ausgeht.</p> <p>In den Zusammenfassungen wird ausgeführt, dass Befahrensregelungen außerhalb des Nationalparks wünschenswertes Ziel wären. Konkret wird hierbei auf eine Geschwindigkeitsbegrenzung der Schifffahrt abgestellt. Da keinerlei konkrete Nachweise über tatsächlich auftretende Störreize in Abhängigkeit von der Schiffsgeschwindigkeit der in den Seegebieten verkehrenden Schiffe vorliegen und die Schiffsverkehrsdichte in diesem Seegebiet überwiegend eher gering ist, besteht derzeit keine Notwendigkeit zu Regulierungen des Schiffsverkehrs im Sinne einer Geschwindigkeitsbegrenzung.</p> <p>Aus diesem Grund ist die Ableitung einer Befahrensregelung für die Schifffahrt jenseits der Nationalparkgrenzen als Maßnahme nicht akzeptabel. Ausdrücklich hingewiesen und unterstützt wird</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Weiterführende Gespräche sind erforderlich und der Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen wird angestrebt.</p> <p>Unter Se02 genannte Entwicklung störungsarmer Bereiche stellt eine gemäß Fachleitfaden „Managementplanung für Natura-2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ geeignete wünschenswerte Maßnahme dar. In der Tat werden darunter z.B. auch Maßnahmen gefasst, die einer Verbesserung bestehender Beeinträchtigungen der Arthabitate (z.B. durch Störungen) dienen, um den zurzeit noch guten Erhaltungszustand der Meeressäuger auch langfristig zu sichern.</p> <p>Siehe weitere Ausführungen oben.</p>

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		der Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen und Verträgen mit Nutzern, Verbänden und Vereinen.		
Herr Kuhn Gemeinde Ostseeheil- bad Zingst 01.08.2019	allgemein	In den vorliegenden Unterlagen ist dargestellt, dass die Sandentnahme für Küstenschutzmaßnahmen für die kommenden Jahre sichergestellt ist. An dieser Stelle soll erwähnt werden, dass der Plantagenetgrund das Hauptsandentnahmegebiet für den Küstenschutz der Gemarkung Zingst ist und die Entnahme auch dauerhaft zu gewährleisten ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
		<u>Erstellung von Befahrensregelungen im Geltungsbereich der Managementpläne „Darßer Schwelle“ und „Plantagenetgrund“</u> In den beiden oben genannten Bereichen der Managementpläne ist als erforderliche bzw. wünschenswerte Maßnahme die Aufstellung von Befahrungsregelungen innerhalb dieser Gebiete vorgeschlagen. Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst weist in diesem Rahmen darauf hin, dass es hier Nutzungskonflikte mit touristischen Belangen gibt. Sollte z.B., ähnlich wie teilweise in den Nationalparks, das Befahren mit motorgetriebenen Fahrzeugen verboten werden, ist ein Anfahren von Häfen und Seebrücken an der Nordküste auf Grund weiterer Einschränkungen (z.B. Offshore-Windpark "Gennaker") nicht mehr möglich. Deshalb sind bei der Erarbeitung der Regelungen für die Gebiete grundsätzlich die betroffenen Gemeinden zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Befahrensverbote sind im Rahmen der Managementplanung nicht diskutiert worden.
	Kap. I.1.2, S. 23	In den derzeitigen Unterlagen wurden die Auswirkungen des bestehenden Windparks "Baltic I" detailliert betrachtet. Mit Datum vom 15.05.2019 wurde durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern die Genehmigung für den Betrieb und die Errichtung von 103 Offshore-Windenergieanlagen, 2 baugleichen Umspannplattformen sowie der windparkinternen Verkabelung "Offshore-Windpark Gennaker" genehmigt. Entsprechende Aussagen zu den Auswirkungen dieses Windparks fehlen in den Unterlagen. Die Vorrangfläche marine Windenergieerzeugung bzw. das Vorhabensgebiet "Gennaker" liegen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.	Der Name des kürzlich genehmigten Windparks „Gennaker“ wird unter Pkt. 1.2 des Managementplanes ergänzt. Eine weitergehende Betrachtung möglicher Auswirkungen ist im Rahmen des Managementplanes nicht erforderlich. Eine entsprechende Prüfung ist üblicherweise Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>zwar nicht innerhalb des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung, allerdings in unmittelbarer Nachbarschaft. Auf Grund der Dimensionierung sind insbesondere während der Errichtung und des Betriebs dieses Windparks erhebliche negative Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Immissionen, auf die jeweiligen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu erwarten. Auch eine Darstellung des Einflusses auf mögliche Wechselwirkungen der Gebiete "Darßer Schwelle" und "Plantagenetgrund" untereinander erscheint erforderlich, denn gerade Meeressäuger werden auch die Bereiche des zukünftigen Windparks als Route nutzen. Um den Erfolg der erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gewährleisten zu können, ist eine Betrachtung dieses Windparks, aus Sicht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, unerlässlich.</p>		<p>Um den Schutz insbesondere für den Schweinswal langfristig zu gewährleisten wurden insbesondere folgende Maßnahmen im Managementplan benannt (s. S. 85):</p> <p>„Akustische Störreize und Schallereignisse, die zu physischen Schädigungen führen können (z. B. Sprengungen, Rammungen, seismische Explorationen), die von außerhalb in das Gebiet hineinwirken oder innerhalb der Gebietes erzeugt werden, sind auszuschließen (Se01/He08).</p> <p>Da auch der Unterwasserlärm schnellfahrender Schiffe Lärm in für Schweinswale relevanten Frequenzbereichen erzeugen, kann es durch diesen zu Beeinträchtigungen (z. B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) kommen, insbesondere wenn es sich um häufige und regelmäßige Ereignisse handelt. Aus diesem Grunde ist die Fortsetzung bestehender Befahrensregelungen in den Küstengewässern im Bereich des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft erforderlich (Se02). Die Überwachung der innerhalb des Nationalparks vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzung für durch Maschinenkraft angetriebene Wasserfahrzeuge gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste von Mecklenburg-Vorpommern (NPBefVMVK) ist dabei ein wesentliches Umsetzungsinstrument.“</p>

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Herr Müller & Herr Kret- schmer 50Hertz- Transmission GmbH 12.08.2019	allgemein	<p>Von den bestehenden Genehmigungen sind grundsätzlich auch Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten erfasst. Die regulären Unterhaltungsmaßnahmen beschränken sich i.d.R. auf eine Sichtung des Kabels mittels entsprechender Technik. Werden im Havariefall weitergehende Maßnahmen erforderlich erfolgt eine gesonderte Abstimmung mit den zuständigen Behörden.</p> <p>Instandsetzungsarbeiten müssen grundsätzlich zu jeder Zeit auch kurzfristig möglich sein, um bei Havarien größere Schäden zu vermeiden und die Versorgungstätigkeit wiederaufzunehmen. In unserer Stellungnahme vom 17.07.2017 haben wir darauf verwiesen, dass die Betriebsführung der Seekabelsysteme einschließlich der Reparaturen für 50Hertz möglich bleiben muss. In den MAP haben wir einen solchen Hinweis nicht gefunden. Wir bitten Sie hier um Ergänzung.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die regulären Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Sichtung des Kabels) sind durch die bestehenden Genehmigungen gedeckt, insofern bedarf es in dem Managementplan keiner weiteren Klarstellung. Sofern weitergehende Maßnahmen der Instandsetzung/ Reparatur erforderlich werden, sind diese mit den zuständigen Behörden im jeweiligen Einzelfall abzustimmen.
	Kap. I.1.2, S. 23	Auf Seite 23 verweisen Sie auf unsere Kabelsysteme zur Netzanbindung des Offshore-Windparks Baltic 1 und 2. Jedoch verläuft nördlich des GGB „Plantagenetgrund“ lediglich die Netzanbindung zum Windpark Baltic 2 (da sich der Windpark Baltic 1 südlich des GGB befindet). Wir bitten sie den Satz redaktionell anzupassen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Der Text wird entsprechend angepasst.
	Kap. I.1.2, S. 24	<p>In der Stellungnahme von 50Hertz (vom 17.07.2017) zu den MAP haben wir Ihnen bestehende und zukünftige Seekabelsysteme mitgeteilt. Zwischenzeitlich gibt es mit der Weiterentwicklung des Flächenentwicklungsplans (FEP) 2019 für die deutsche Nord- und Ostsee (Entwurf) folgende Änderungen mit Auswirkungen auf die hier betrachteten Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für das Cluster 3 (Fläche O-3 im Entwurf FEP 2019) ist kein weiteres Kabelsystem erforderlich, - für die Netzanbindung des Vorbehaltsgebietes bei Hiddensee (siehe LEP 2016 und Fläche O-5 im Entwurf FEP 2019) ist ein Kabelsystem erforderlich 	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Der Absatz wird wie folgt geändert: Laut 50Hertz Transmission GmbH (2017 und 2019) sind im GGB „Plantagenetgrund“ weitere Seekabel für die Gleichstromverbindung zwischen Deutschland und Schweden (Interkonnektor Hansa PowerBridge) und zur Netzanbindung für das Vorbehaltsgebiet Windenergieanlagen bei Hiddensee geplant.

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	allgemein	Wir bitten sie nochmals um Prüfung, ob nicht doch wünschenswerte Maßnahmen formuliert werden können, die im Zuge etwaiger Kompensations- oder Kohärenzmaßnahmen durch Vorhabenträger wie 50Hertz realisiert werden könnten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es wird darauf hingewiesen, dass bereits eine Reihe wünschenswerter Maßnahmen im Plan formuliert wurden (z.B. Lärm- und Nährstoffminderungen). Es wird empfohlen, konkrete Abstimmungen mit den örtlich zuständigen Behörden (z.B. NPA VP, StALU VP) zu treffen, welche dieser Maßnahmen ggf. von 50Hertz Transmission GmbH aufgegriffen werden können.
	Kap. I.1.2, S. 23	Weiterhin zutreffend ist die Planung des Interkonnektors Hansa PowerBridge. Allerdings bitten wir auf Seite 24 um folgende redaktionelle Änderungen: Die beiden Seekabel für den Interkonnektor Hansa PowerBridge sind für das Jahr 2025 (anstatt 2015) vorgesehen und nach 2030 ist eine Erweiterung des Interkonnektors möglich. Für die Erweiterung sind jedoch derzeit noch keine Planungsdetails (inkl. Trassenverlauf) bekannt. Zudem möchten wir den Hinweis geben, dass die derzeit in Planung befindliche Hansa PowerBridge nicht mehr das GGB „Plantagenetgrund“ quert, sondern außerhalb am nördlichen Rand verläuft.	Der Hinweis wird berücksichtigt	Die entsprechende textliche Passage wird angepasst.
	Kap. I.3.1, S. 36	„Die Erfassung der marinen LRT im GGB erfolgte durch eine videogestützte Transektkartierung sowie durch Taucher durchgeführte Probenahme von Makrozoobenthos, Makrophyten, Makroalgen und Sedimenten“ (vgl. s. 36 ff. MAP). In Folge Ihrer Erfassungen entsprechend oben dargestellter methodischer Vorgehensweise kam es zu deutlichen Flächenänderungen der bisher angenommenen LRT-Kulisse der beiden LRT 1110 und 1170. Im Zuge des Vorhabens Hansa PowerBridge (HpB) wurden im Jahr 2018 von	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Die Erfassung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Rahmen einer Genehmigungsplanung und einer Managementplanung erfolgt mit unterschiedlichen Kartierungsmaßstäben und Kartierungsmethoden. Insofern kann es zu Abweichungen der LRT-Abgrenzung aufgrund der von den Genehmigungsbehörden geforderten detail-

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>50Hertz ebenfalls Probenahmen von Makrozoobenthos und Sedimenten durchgeführt.</p> <p>Die Probenahmen durch 50Hertz erfolgten anhand der vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorgegebenen Methodik („stuK4“). Im Ergebnis kommt 50Hertz zu teils abweichenden Ergebnissen als im MAP textlich und kartographisch dargestellt. Die Änderung der Flächenkulissen und die Unterschiedlichen Ergebnisse zur Lage von LRT führen für 50Hertz zu einem erschwerten Umgang mit der Bewertung des europäischen Gebietsschutzes. Um die Konsistenz beider Untersuchungen zu prüfen, stellt 50 Hertz dem Land M-V gerne ihre Daten zu einem Abgleich zur Verfügung. Damit wir ihre Ergebnisse in unserem Genehmigungsantrag zur Hansa PowerBridge berücksichtigen können, bitten wir Sie um die Übergabe digitaler Shapefiles.</p>		<p>reicherer Untersuchungs-methodik und flächenscharfen Biotoptypen-kartierung im Rahmen der Genehmigungs-planung kommen.</p> <p>Sollten sich Abweichungen zwischen den o.g. Kartierungsergebnissen und LRT-Abgrenzungen ergeben, werden im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens die jeweils detailreicheren Untersuchungsergebnisse Gegenstand des Verfahrens." Dies trifft z.B. auch für Ermittlung des sogenannten "quantitativ-relativen Flächenverlustes" (nach LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) zu."</p> <p>Die Übergabe digitaler Daten aus dem Managementplan ist zwischenzeitlich erfolgt.</p>
Herr Hensel BAIUBw 14.08.2019	allgemein	<p><u>Spezifische militärische Übungsgebiete in oder in der Nähe zu den vorgenannten marinen Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung</u></p> <p>Nördlich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Plantagenetgrund“ liegt das U-Boottauch- und Torpedoschießgebiet „Arkona“. Das Gebiet wird vornehmlich von der Marine für die Durchführung von U-Boottauchmanövern und Torpedoschießen genutzt.</p> <p>Die spezifische Nutzung dieses Gebietes, U-Boottauchmanöver und Torpedoschießen, ist nicht mit erhöhtem Schalleintrag verbunden. Die Torpedos gelangen nicht zur Umsetzung (Explosion) und werden nach dem Abschuss von der Marine geborgen.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Der Hinweis wird in einem separatem Punkt unter I.1.2 aufgeführt.
		<p><u>Allgemeines zu Aktivitäten der Bundeswehr auf See</u></p> <p>Die Auswirkungen der militärischen Schifffahrt ist dem Grund nach mit denen der Berufsschifffahrt vergleichbar.</p> <p>Die in der Ostsee gelegenen Übungsgebiete der Bundeswehr, in welchen Übungsvorhaben der Marine, wie z.B. verschiedenartige Schießübungen (u.a. Luftziel-, Seeziel-, Funktions- und Torpedoschießen), U-Boot-Tauchmanöver, Minensuch- und</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Der Hinweis wird in einem separatem Punkt unter I.1.2 aufgeführt.

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>räumausbildung sowie Minenjagd bzw. -abwehrübungen (ggf. unter Vornahme von Sprengungen und Einsatz von Sonaren), durchgeführt werden, sind, in den Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie ausgewiesen.</p> <p>Im Küstenmeer Mecklenburg-Vorpommerns sind folgende militärische Übungsgebiete eingerichtet:</p> <p>Minenwurf- und minensuchübungsgebiet „Bukspitze“ der Marine, U-Boottauch- und Torpedoschießgebiete „Arkona“ und „Tromp“ der Marine</p> <p>Artillerieschießgebiet „Pommersche Bucht“ der Marine</p> <p>Diese vorgenannten Übungsgebiete auf See liegen sämtlich außerhalb der o.a. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, jedoch werden die oben beschriebene und darüberhinausgehenden Aktivitäten der Bundeswehr – wie z.B. Anlandungen oder amphibische Übungen oder auch Schießübungen, Sonareinsätze und Sprengungen – auch außerhalb dieser ausgewiesenen Übungsgebiet durchgeführt.</p>		
		<p><u>Maßnahmen der Bundeswehr zur Minimierung der Umweltauswirkungen ihrer Aktivitäten aus See / im Küstenmeer</u></p> <p>Grundsätzlich werden vor Sprengungen und Sonareinsätzen sowohl innerhalb als auch außerhalb militärischer Übungsgebiete Maßnahmen zur Vergrämung von Meeressäugern durchgeführt.</p> <p>Die Marine zieht bei der Planung entsprechender umfangreicher und weitläufiger Übungsvorhaben seiner seegehenden Einheiten neben bundewehereigenen Sachverständigen bei Bedarf auch Fachexpertisen anderer Behörden (wie z.B. das Bundesamt für Naturschutz) und Institut hinzu. Vorliegende Kenntnisse über sensible Zeiten und Räume von Schutzgütern fließen in die Planung und Umsetzung von Übungs- und Ausbildungsvorhaben ein. Die Marine meldet freiwillig die von ihr durchgeführten Sonareinsätze und Sprengungen an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Zuge der Umsetzung der MSRL implementierte Schallregister.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird in einem separatem Punkt unter I.1.2 aufgeführt.</p>

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p><u>Berücksichtigung der Belange der Bundeswehr bzw. der Bundeswehrdienststellen bei der Erstellung der Managementpläne für die marinen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Küstenmeer Mecklenburg-Vorpommerns</u></p> <p>Entsprechend des Berichts gemäß § 45h Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz, verabschiedet vom Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee (BLANO) am 30. März 2016 zum MSRL-Maßnahmenprogramm zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee, bitte ich im Übrigen in die Managementpläne für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung:</p> <p>DE 1343-301 „Plantagenetgrund“ DE 1345-301 „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“ DE 1540-302 „Darßer Schwelle“</p> <p>Folgenden Hinweis: „Belange der nationalen und militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind zu beachten“ aufzunehmen. Ein entsprechender Passus wurde bereits in die Teilmanagementpläne der verschiedenen europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete der Ostseeflächen im Küstenmeer Schleswig-Holsteins aufgenommen.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Der Hinweis wird in einem separaten Punkt unter I.1.2 aufgeführt.
Frau Nikrandt NABU 16.08.2019		Leider wurden im vorliegenden Managementplan keinerlei neue Nullnutzungszone (no-take-areas) festgelegt. Der Managementplan weist größtenteils lediglich wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen auf, die keine direkte Verbindlichkeit für Dritte entstehen lassen. Der NABU befürchtet, dass so ein langfristiger Erhalt der Natur und die Verbesserung ihres Zustands nicht möglich sind. Mit dem Rückzug auf lediglich wünschenswerte Maßnahmen wird die Behörde weder der Schutzbedürftigkeit des GGB Plantagenetgrund noch ihrer Verantwortung für den Erhalt dieses Schutzgebietes gerecht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Die Entwicklung von Nullnutzungszone ist nach den Ergebnissen des Managementplanes zum Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile bisher nicht erforderlich. Die Ableitung der notwendigen Erhaltungsziele und -maßnahmen ergibt sich aus der Natura 2000-LVO M-V. Dort sind die maßgeblichen Gebietsbestandteile für den günstigen Erhaltungszustand genannt:

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				Für diese Bestandteile sind gemäß dem aktuell gültigen Fachleitfaden „Managementplanung für Natura-2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ im Managementplan die erforderlichen Schutzziele festgelegt und mit geeigneten Maßnahmen konkretisiert worden. Darüber hinaus wurden Entwicklungsziele und -maßnahmen benannt, die für eine Stabilisierung bzw. weitere Verbesserung der Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten förderlich sind. Aufgrund der (noch) guten Erhaltungszustände bei Lebensraumtypen und Arten sind ausschließlich wünschenswerten Entwicklungsziele und -maßnahmen abzuleiten.
	Kap. I.3.2, S. 42	<p><u>Besonderheiten der Landesverordnung</u></p> <p>Der NABU sieht generell grundlegende Schwächen in der Bewertung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Im konkreten Fall des Managementplans für das GGB Darßer Schelle erachtet der NABU als falsche und nicht zielführende Entscheidung, dass bei der Bewertung der Arten Kegelrobbe, Schweinswal und Seehund eine Doppelgewichtung der „Habitatqualität“ vorgenommen wird und nach den Landesvorgaben eine Bewertung des Zustands der Population im Rahmen der Managementplanung nicht erforderlich ist (vgl. S. 44 „Entsprechend den landesweit einheitlichen Vorgaben ist im Gegensatz zum stichprobenbasierten Monitoring nach Art. 17 der FFH-RL die Bewertung des „Zustand der Population“ im Rahmen der Managementplanung nicht erforderlich, da bei der Managementplanung die Abgrenzung und Bewertung der Habitate im Vordergrund steht. Insofern kann es zu abweichenden Bewertungen des Erhaltungszustandes der o.g. Arten im Rahmen der Managementplanung im Vergleich zum Monitoring kommen“).</p>	Der Hinweis findet keine Berücksichtigung.	Die angemerkte Vorgehensweise entspricht den landesweit gültigen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes. Da es sich um eine Grundsatzfrage handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet.

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Für den NABU ist es nachvollziehbar, dass die Bewertung des Zustands der Population im marinen Bereich, insbesondere bei mobilen und grenzübergreifend aktiven Tieren, eine besondere Herausforderung darstellt, jedoch hat bspw. das BfN in seiner Methodik der Managementplanung für die Schutzgebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nord- und Ostsee es auch geschafft alle drei Kriterien zu integrieren. Warum gelingt dies nicht auch für Schutzgebiete innerhalb der 12-See-meilen- Zone?</p> <p>Beim jetzigen Vorgehen ist zu befürchten, dass aktuell eine unvollständige oder falsche Situation abgebildet wird und es zukünftig, bei besserer Datenlage, zu einem veränderten und nicht vergleichbaren Wertungssystem kommt.</p>	Der Hinweis findet keine Berücksichtigung.	<p>Die angemerkte Vorgehensweise entspricht den landesweit gültigen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes.</p> <p>Da es sich um eine Grundsatzfrage handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet.</p>
		<p>Zudem missbilligt der NABU grundsätzlich, dass es in anderen Ländern anscheinend möglich war eine allgemeine Verbindlichkeit der Managementpläne herzustellen, in MV jedoch nur eine Behördenverbindlichkeit (BfN: "<i>In etwa der Hälfte der Bundesländer ist eine Behördenverbindlichkeit vorgesehen (zum Teil nur für Naturschutzbehörden). Die Verbindlichkeit und die Möglichkeiten der Umsetzung können daher in Deutschland eingeschränkt sein, während z. B. in Frankreich die Managementpläne, sog. Documents d'Objectifs (DOCOB) gesetzlich für alle Natura 2000 Gebiete vorgeschrieben sind und allgemein verbindlich in Kraft gesetzt werden.</i>" https://www.bfn.de/themen/natura-2000/management/stand-der-umsetzung-in-deutschland.html).</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Die angemerkte Vorgehensweise entspricht den landesweit gültigen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes.</p> <p>Da es sich um eine Grundsatzfrage handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet.</p>
	Kap. I.1.2; S. 12, 17, 37, 47	<p><u>Unvollständige oder nicht vorhandene Datenlage</u></p> <p>Für eine Abschätzung der aktuellen Ausgangslage von Schutzgütern in einem GGB sind aussagekräftige Daten notwendig. Wie dem ausliegenden Entwurf jedoch zu entnehmen ist, liegen ak-</p>	Der Hinweis findet keine Berücksichtigung.	Im Rahmen der Managementplanung erfolgte eine kritische Auseinandersetzung mit noch vorhandenen Wissenslücken. Zur Bewertung der Erhaltungszustände ist die vorhandene Datenlage aber völlig ausreichend.

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>tuell zwar mehr Daten vor als bei bspw. der Erstellung der Standarddatenbögen, jedoch gibt es immer noch gravierende Wissenslücken. Dazu zählen u.a.</p> <p>Fischereiliche Nutzungsdaten</p> <p><i>S. 12 „Exakte Daten, die Rückschlüsse zu Art und Umfang der Fischerei in den Grenzen des GGB „Plantagenetgrund“ erlauben, werden weder von den Landesbehörden, noch von den Bundesbehörden erhoben.“</i></p> <p><i>S.17 „Die Anzahl der real in dem o. g. großen Bereich angelnden Personen lässt sich allerdings schwer festlegen und wird auf einige Tausend geschätzt.“</i></p> <p><i>S.17 “Die Anwendung der anglerischen Fangmethoden obliegt den Anglern, unter Beachtung der Bestimmungen gemäß KüFVO M-V. Für die Freizeitfischer hat der Gesetzgeber keine Datenerhebungen zu Mengen durch die Fischereiaufsicht vorgeschrieben.“</i></p> <p>Zustand der Küstengewässer</p> <p><i>S. 17 „Das GGB teilt sich auf zwei Küstenwasserkörper auf. Der größere nördliche Teil wird dem Wasserkörper WP_20 zugeordnet, der bezüglich der Zustandsbewertung im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) unbewertet ist.“</i></p> <p>Spezifisches Artwissen</p> <p><i>S. 46 “Da allerdings bislang dazu noch keine grundlegenden Daten vorliegen, sondern lediglich Beurteilungen an Hand von Totfunden durchgeführt werden und sich diese Tiere zum Zeitpunkt des Fundes vorwiegend in einem schlechten Zustand (Verwesung) befinden, ist der Gesundheitszustand der Schweinswalpopulation nicht gesamtheitlich und abschließend beurteilbar.“</i></p> <p><i>S. 36 “Ebenfalls auf der Roten Liste aufgeführt, allerdings mit dem Status „Gefährdung unbekanntes Ausmaßes“, ist der Polychaet <i>Travisia forbesii</i>.“</i></p>		<p>Bei der Bewertung des Nähr- und Schadstoffeintrages reicht bereits die Überschreitung des Orientierungswertes eines Parameters. Ähnlich verhält es sich bei der Bewertung der Fischereilichen Nutzung. Für die Bewertung der Beeinträchtigungen durch Fischereinutzung ist im Fall des LRT 1110 ausschließlich der Flächenanteil der Schleppnetzfischerei bezogen auf die LRT-Fläche entscheidend.</p> <p>Im Fall des LRT 1170 ist lediglich die Bewertung danach vorzunehmen, ob Sport- und Berufsfischerei nur in den Randbereichen oder auch in Kernbereichen stattfinden oder ob es zusätzlich auch zu häufigen Störungen durch Sportfischerei kommt.</p> <p>Die noch unsichere Datenlage zum Gesundheitszustand der beiden Schweinswalpopulationen in der Ostsee ist im Übrigen einer der Gründe, warum bisher landesweit auf eine Beurteilung der Population verzichtet wird.</p>

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Besonders verheerend erscheint im Kontext des Managementplans Plantagenetgrund die fehlende Datengrundlage zu fischereilichen Nutzungsintensitäten.</p> <p>Der NABU befürchtet, dass ohne ein umfassendes Wissen zu Fischereiaktivitäten (z. B. Anzahl, Art und Aufenthaltsdauer der Fischereifahrzeuge, Fangmenge der Zielarten und Beifänge sowohl für Berufs- als auch Freizeitfischerei) es erstens nicht zu einer realistischen Einschätzung der Gefährdungs- und Ist-Situation kommt und zweitens eine zukünftige vergleichende Bewertung der Effektivität der ergriffenen Maßnahmen nicht zufriedenstellend möglich sein wird.</p> <p>Dass die Fischerei auch jetzt schon einen maßgeblichen Einfluss hat, zeigen die (leider nur als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen) aufgeführten Maßnahmen für den LRT 1110 „Keine Intensivierung der fischereilichen Aktivitäten“, für den LRT 1170 „Keine Intensivierung der fischereilichen Aktivitäten und Verzicht auf mobile grundberührende Fanggeräte“ und für den Schweinswal „Minimierung des Beifangs von Nicht-Zielarten“. Des Weiteren wird auch für Kegelrobbe und Seehund eine Reduzierung der Fischerei als wünschenswert aufgeführt.</p>		
		<p>Insbesondere in Schutzgebieten besteht die dringende Notwendigkeit der transparenten Darlegung von Fischereiaktivitäten, sowohl von Deutschland als auch von Anrainerstaaten sowie von Berufs- und Freizeitfischerei. Solange keine bessere Datengrundlage vorliegt, sollten nach Ansicht des NABU, die in den Managementplänen enthaltenen Maßnahmen zur Fischereiregulierung als verpflichtende Erhaltungsmaßnahmen definiert werden.</p>	<p>Der Hinweis findet keine Berücksichtigung.</p>	<p>Die vorliegenden Daten und Informationen zu den fischereilichen Nutzungen sind zur Bewertung der Erhaltungszustände der LRT völlig ausreichend (s. oben).</p> <p>Zur Ableitung notwendiger und wünschenswerter Erhaltungsziele und -maßnahmen siehe Hinweise zu den Nullnutzungszonen oben.</p>
		<p><u>Zweistufige Erstellung von Managementplänen für GGB und VSG</u></p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern wird aktuell einheitlich umgesetzt, dass die Aufstellung von Managementplänen für (marine) Vogel-schutzgebiete nachrangig zu betrachten ist. Dieses Vorgehen</p>	<p>Der Hinweis findet keine Berücksichtigung.</p>	<p>Vorgehensweise entspricht den landesweit gültigen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes.</p>

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>unterscheidet sich z.B. von der Vorgehensweise Schleswig-Holsteins. Hier wurden die Managementpläne der marinen Vogelschutzgebiete parallel mit denen der GGB erstellt. In MV zurzeit hingegen lediglich geprüft, ob die beschriebenen Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Vogelschutzgebiete verträglich sind.</p> <p>Der NABU kann die Entscheidung zum zweistufigen Verfahren nicht nachvollziehen. Um die Lebensgemeinschaft der Darßer Schwelle ganzheitlich betrachten und allseitige Maßnahmen ergreifen zu können, hätte die Aufstellung von Managementplänen für GGB und VSG zeitgleich umgesetzt werden müssen.</p> <p>Soweit dem NABU bekannt, besteht noch Uneinigkeit, ob und in welchem Ausmaß überhaupt für alle VSG Managementpläne aufgestellt werden sollen. So steht in der Kleinen Anfrage „Managementplanung im Vogelschutzgebiet Wismarer Buch - Salzhaff“, Drucksache 6/4729, dass: „Für europäische Vogelschutzgebiete ist die Aufstellung von Managementplänen nach rechtlicher Auffassung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz nicht zwingend erforderlich.“ Jedoch steht im Internetauftritt des LUNG „Nach Abschluss der Managementplanung für die GGB (voraussichtlich Ende 2018) sollen auch für alle VSG Managementpläne erstellt werden.“ (https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/natura2000_portal/natura2000_mp.htm)</p> <p>Der NABU plädiert dafür, dass nun wenigstens sehr zeitnah nach Abschluss der Managementplanung für die GGB auch die Managementpläne für die VSG erstellt werden. Von der inhaltlichen Sinnigkeit, dem personellen Mehraufwand und den nun steigenden Zeit- und Kostenpunkten ist das gewählte zweistufige Vorgehen jedoch abzulehnen.</p>		<p>Da es sich um eine Grundsatzfrage handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet.</p>
		<p><u>Keine zwingend synchrone Umsetzung der MSRL</u> Zurzeit findet keine Integration der MSRL-Vorgaben in die Managementplanung statt. Dabei würde solch ein Zusammenspiel</p>	<p>Der Hinweis findet keine Berücksichtigung.</p>	<p>Die angemerkte Vorgehensweise entspricht den landesweit gültigen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes.</p>

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>die naturschutzfachliche Zielsetzung, bspw. durch die Festlegung von Tabuzonen bzw. Zeiten, unterstützen.</p> <p>So heißt es in der MSRL zu den operativen Zielen und Indikatoren:</p> <p><i>„Es bestehen räumlich und zeitlich ausreichende Rückzugs- und Ruheräume für Ökosystemkomponenten. Zum Schutz vor anthropogenen Störungen werden z.B. ungenutzte und/oder eingeschränkt genutzte Räume und Zeiten („No-take-zones“ und „No-take-times“, für die Fischerei gemäß den Regeln der GFP) eingerichtet (vgl. u.a. Erwägungsgrund 39 zur MSRL). Indikatoren hierfür sind die Fläche (in % der Meeresfläche) und der Zeitraum (Aufzucht-, Brut- und Mauserzeiten) der Rückzugs- und Ruheräume, die geringe bzw. natürliche Besiedlung mit opportunistischen Arten sowie das Vorkommen von charakteristischen mehrjährigen und großen Vegetationsformen und Tierarten auf und in charakteristischen Sedimenttypen.“ (S. 21).</i></p> <p>Der NABU fordert eine eindeutige Kohärenz mit der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Mit der Verabschiedung des Managementplanes ist eine zeitlich definierte Festlegung zur Umsetzung der durch die MSRL vorgegebenen Verpflichtungen in dem GGB darzustellen.</p>		<p>Da es sich um eine Grundsatzfrage handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet</p>
		<p><u>EU-Vertragsverletzungsverfahren</u></p> <p>Im Januar 2019 forderte die Europäische Kommission Bulgarien, Italien und Deutschland dazu auf ihren Verpflichtungen gemäß den EU-Vorschriften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der geschützten Arten, die Teil des Natura-2000-Netzes sind, nachzukommen. Die Kommission rügte Deutschland für das Versäumnis, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen 787 von 4606 Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung als besondere Schutzgebiete auszuweisen und zudem auch für das generelle und fortgesetzte Versäumnis, für alle Natura 2000-Gebiete hinreichend detaillierte Ziele festzulegen. Weiterhin wurde gerügt, dass in sechs Bundesländern Managementpläne nicht</p>	<p>Der Hinweis findet keine Berücksichtigung.</p>	<p>Die angemerkte Vorgehensweise entspricht den landesweit gültigen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes.</p> <p>Da es sich bei dem Verweis auf die EU KOM um eine Grundsatzanmerkung handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet.</p>

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		aktiv und systematisch an die Öffentlichkeit weitergeleitet wurden. Für den NABU stellt das Vertragsverletzungsverfahren nur eine verständliche Konsequenz aus den unerfüllten Natura 2000-Verpflichtungen dar. Der hier zu erstellende Managementplan muss als Chance genutzt werden den Pflichten zum Naturschutz nachzukommen.		
	Kap. I.1.2, S. 26ff	<p><u>Marine Sandabbaugebiete</u></p> <p>Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, wurde im Rahmen der Lebensraumtypenuntersuchungen erkannt, dass der LRT 1110 vorhanden ist, eine Fläche von 7.507,3 ha, die rund 50% des gesamten GGB einnimmt.</p> <p>Ebenso wird beschrieben, dass folgende Nutzungen zu nennen sind:</p> <p>Bewilligungsfeld <i>Plantagenetgrund Nord</i> (Küstenschutz) ohne aktuelles bergrechtliches Planfeststellungsverfahren: Im südlichen Teil des Bewilligungsfeldes Plantagenetgrund Nord liegen sechs geplante Hauptbetriebsplanflächen sowie eine Reservefläche, die für Aufspülungen von drei Strandabschnitten vorgesehen sind. 2020, 2026 und 2032 sollen aus diesen Hauptbetriebsplanflächen für den Aufspülabschnitt Prerow-Zingst Müggenburg insgesamt 750.000 m³ Sand entnommen werden. Dazwischen sind weitere Entnahmen und Aufspülungen an den Abschnitten Neuendorf und Vitte-Kloster mit geringeren Mengen geplant. Dabei liegt das Bewilligungsfeld zu 80 % im GGB.</p> <p>Bewilligungsfeld <i>Planategengrund NW</i> (privat) mit Bewilligung bis zum 31.12.2050: Im Teilfeld 1 am GGB angrenzend ist das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen. Das Teilfeld liegt hingegen fast komplett innerhalb des GGB (842 ha).</p> <p>Vergleicht man die Verbreitungskarten des LRT 1110 und der Abbaufelder, so überschneiden diese sich großflächig.</p> <p>In den Maßnahmen bezüglich des LRT 1110 wird folgendes Erhaltungsziel aufgeführt "<i>Erhalt der vorhandenen Sedimentstrukturen d.h. der natürlichen exponierten überwiegend schluffarmen</i></p>	Der Hinweis findet keine Berücksichtigung.	Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde mitgeteilt, dass sich das Bewilligungsfeld Plantagenetgrund NW aus 2 Teilflächen zusammensetzt. Für Teilfläche 1, welche außerhalb des GGB liegt, ist die Planfeststellung abgeschlossen. Ein Hauptbetriebsplan Gewinnung liegt vor. Dieses Abbaugbiet spielt für die Betrachtung des GGB keine Rolle. Teilfläche 2 befindet sich nahezu komplett im GGB. Das Planfeststellungsverfahren ist allerdings noch nicht abgeschlossen und ruht gegenwärtig (nach Mitteilung Bergamt). Aus diesem Grunde wurden keine Maßnahmen aufgestellt oder Abstimmungen vorgenommen.

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p><i>Fein- bis Grobsanden mit einer Mindestmächtigkeit von 1 m sowie Erhalt der natürlichen Dynamik</i>". Dabei kann der LRT 1110 aufgrund seiner Neuausweisung lediglich mit wünschenswerten Entwicklungszielen und Maßnahmen belegt werden. Dazu soll als Instrument eine Verwaltungsvereinbarung zwischen StALU VP und dem StALU MM zu Art und Umfang sowie zu Abbaumethoden eines ggf. vorrangigen zukünftigen Rohstoffabbaus im Bereich des Vorranggebietes zur Rohstoffgewinnung für Küstenschutzmaßnahmen (Plantagenetgrund Nord) genutzt werden.</p> <p>Der NABU sieht den Abbau von Sanden in einem GGB und die daraus resultierende direkte oder indirekte Zerstörung eines LRT als äußerst problematisch an. Auf dem diesjährigen Gewässersymposium vom LUNG in Güstrow kam in der Diskussion zum Vortrag „Umweltgerechtes Management von marinen Sand- und Kiesressourcen für den Küstenschutz in Mecklenburg-Vorpommern von Teilnehmern zum Ausdruck, dass der Abbau von Sanden in einem LRT 1110 als FFH-verträglich angesehen werden kann, wenn bestimmte Vorgaben (Abbaurythmen, Restauflage, Parzellenteilung etc.) eingehalten werden. Dieser Auffassung schließt sich der NABU nicht an.</p> <p>Nicht nur als äußerst fragwürdig, sondern direkt abzulehnen ist ein Abbau zu privaten Zwecken. Dem Managementplan ist nicht zu entnehmen, dass versucht wurde mit den Betreibern des Plantagenetgrund NW Kontakt aufzunehmen oder konkrete Empfehlungen und Maßnahmen festzulegen.</p> <p>Der NABU fordert keinen Abbau mariner Sedimente in ausgewiesenen Meeresschutzgebieten zuzulassen.</p>		
	Kap. II.1.1, S. 75	<p><u>Managementplan marine Säuger</u></p> <p>Der Managementplan für das GGB führt auf S. 74 auf, dass als Maßnahme für das gesamte Küstenmeer MV eine Erstellung von ganzheitlichen Plänen zum Management der drei marinen Meeressäugerarten notwendig ist. Auch der NABU hat sich bereits zuvor für solche Pläne eingesetzt, mit besonderem Schwerpunkt auf die Art Kegelrobbe und gefördert durch den EMFF. Leider</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis.

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		wurde sich 2019 gegen die Erstellung eines vollumfänglichen Managementplans Kegelrobbe entschieden. Ein neuer Förderansatz zum Erlass über die Gewährung von Zuweisungen zur Ausarbeitung von Managementplänen und einer betreffenden Studie (ZuwErMSU-ELER) ist demnach zu unterstützen.		
	Kap. I.3.1, S. 39, 40	Nachweis gefährdeter Arten Der Nachweis lockerer Bestände von Seegras in Assoziation mit den vorhandenen Riffstrukturen und das Auftreten von Rote Liste Arten wie dem Gelatine-Moostierchen (gefährdet) und der Abgestutzten Klaffmuschel (stark gefährdet) verdeutlichen die Hochwertigkeit des LRT Riff.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis.
Herr Bauer- horst WSV Stralsund 19.08.2019		<u>1. Sachbereich 2: Bau- und Unterhaltung:</u> Bauliche Anlagen sowie Fahrrinnen, die einer regelmäßigen Unterhaltung unterliegen, sind in den 3 genannten Schutzgebieten nicht vorhanden. Somit bestehen aus Sicht der regelmäßigen baulichen Unterhaltung keine Bedenken gegen die vorgelegten Maßnahmenpläne.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis.
		<u>2. Sachbereich 3: Wasserstraßenüberwachung, Schifffahrt, Vermessung, Liegenschaften, Schifffahrtszeichen</u> Seitens des SB 3 möchte ich Ihnen folgende Stellungnahme weiterleiten: Trotz der o.g. drei Managementpläne und Gebietsausweisungen müssen alle Handlungen, die die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs bzw. zur Erhaltung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Wasserstraße zu verfügen oder selbst	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Genehmigte und zulässige Nutzungen können in dem GGB fortgesetzt werden, solange sie nicht dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten i.S.d. Natura 2000-LVO M-V verschlechtert. Dieses Verschlechterungsverbot ergibt sich aus §§ 33 und 34 BNatSchG und gilt unabhängig von der Managementplanung für jedes GGB. Der Managementplan konkretisiert inhaltlich und räumlich die Erhaltungsziele und führt die Erhaltungsmaßnahmen auf, die zur Erreichung bzw. Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, soweit dies

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>durchzuführen hat und die notwendigerweise mit Aktivitäten über, auf, in und unter der Wasserstraße verbunden sind, uneingeschränkt in den drei Gebieten ungehindert juristisch und tatsächlich möglich bleiben.</p> <p>Das bedeutet auch, dass alle Befugnisse und Regelungsgewalten sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen, die sich für die WSV aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages ergeben, in vollem Umfang durchführbar bleiben müssen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass innerhalb und im Umfeld der drei Gebiete weiterhin z.B.:</p> <p>alle mit der Schifffahrt zusammenhängenden Aktivitäten, ausgenommen Fischereiaktivitäten, (z.B. Fahren, Treiben, Schleppen, Ankerungen, Reparaturen, Lotsenversetzung, Notankerungen, Havarieabwicklung, Notfallübungen, Rettungseinsätze, Geben von Schall- und Notsignalen, Messungen/Peilungen/Forschung etc.), die Identifizierung/Kennzeichnung/Beseitigung/Sicherung/Umlagerung etc. von Schifffahrtshindernissen, Kampfmiteln usw., bei den bestehenden und künftigen Nutzern bzw. Trägern von Vorhaben Dritter (TdV), stets gewährleistet bleibt, dass trotz der o.g. Gebietsausweisungen und Managementpläne die Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baus, Betriebs, der Unterhaltung und des Rückbaus von Vorhaben Dritter, die die WSV an diese Nutzer / TdV hinsichtlich der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs bzw. der Gewährleistung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Wasserstraße gerichtet hat, derzeitig richtet oder künftig richten wird, dauerhaft eingehalten werden und werden können, ohne dass ein unverhältnismäßiger Zusatzaufwand für derzeitige und künftige Nutzer / TdV einhergeht, der Rückbau von Windenergieanlagen/Unterwasserkabeln/Rohrleitungen/Bauwerken etc. das ordnungsgemäße Setzen/Betreiben/Einziehen von Schifffahrtszeichen (z.B. Einzelgefahren-, Kardinaltonnen etc.) sowie anderer maritimer Verkehrstechnik, alle verkehrsregelnden Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs</p>		<p>im Rahmen der Planaufstellung absehbar und bewertbar ist.</p>

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		oder des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Wasserstraße alle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Schadensbeseitigung mit dem Ziel der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs oder des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Wasserstraße erlaubt sind und uneingeschränkt und ohne jegliche Gefährdung oder Beeinträchtigung ausgeübt werden können.		
	Kap. II.1.1, S. 70	Maßnahme <u>Erhalt des Gebietes frei von akustischen Störreizen und Schalleignissen, die zu physischen Schädigungen führen.</u> <u>Erhalt des Gebietes als Reproduktionsstätte für den Schweinswal frei von starken anthropogenen Beeinträchtigungen.</u> Sofern die Ausübung der Schifffahrt (Fahrtaufkommen, Geschwindigkeit, Ankern, das Geben von Schall- und Notsignalen etc.) hierbei eingeschränkt werden soll, ist dieses Ziel nicht hinnehmbar. Die Identifizierung / Bergung / Beseitigung von Unterwasserhindernissen oder Kampfmitteln muss weiterhin verfügt und durchgeführt werden dürfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Die Ausübung der Schifffahrt wird durch den Managementplan nicht eingeschränkt. Bei der Bergung von Unterwasserhindernissen oder Kampfmitteln gelten, unabhängig von der Managementplanung, insbesondere die einschlägigen arten- und habitatschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Regelungen zum Schutz der Meeresumwelt nach der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung.
	Kap. II.1.1, S. 70	Maßnahme <u>Erhalt störungsarmer Bereiche – Verzicht auf (weitere) touristische Erschließung</u> Sofern die Ausübung der Schifffahrt (Fahrtaufkommen, Geschwindigkeit, Ankern, sonstige wassersportliche Aktivitäten unter Verwendung eines oder mehrerer Wasserfahrzeuge, das Geben von Schall- und Notsignalen etc.) und der Gemeingebrauch der Bundeswasserstraße nach WaStrG hierbei eingeschränkt werden soll, ist dieses Ziel nicht hinnehmbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Die Ausübung der Schifffahrt wird durch den Managementplan nicht eingeschränkt.
	Kap. II.1.1, S. 70	Maßnahme <u>Fortsetzung bestehender Befahrensregelungen im Bereich der Nationalparks etc. sowie Ableitung einer Befahrensregelung jenseits der Nationalparkgrenzen</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis.

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Die bestehenden Einschränkungen, die sich für die Schifffahrt aus der Befahrensregelungsverordnung im Küstenbereich M-Vs (NPBefVMVK) ergeben, werden nicht unterstützt. Die strenge Einhaltung von Geschwindigkeitsvorgaben würde bei Schlechtwetter, kurzfristig empfangenen Unwetterwarnungen, kritischen Ausweichmanövern etc. zu unnötigen Gefahrenlagen führen. Das strikte Einhalten von Verbotszonen würde bei bspw. Ausweichmanövern oder Maschinenausfällen zu einer unverhältnismäßigen Gefährdung führen. Nur gesunder Menschenverstand und relativ geringe Kontrollen führen dazu, dass in derartigen Situationen auf die strikte Einhaltung der NPBefVMVK-Vorgaben im Einzelfall verzichtet wird und dadurch Gefahrenlagen / Havarien vermieden werden. Nach den internationalen Kollisionsverhütungsregeln sind Teile der Bereich durch die Schifffahrt zu nutzen, wenn z.B. das angrenzende Verkehrstrennungsgebiet nicht sicher befahrbar ist. Das kann meteorologische aber auch logistische Gründe haben.</p> <p>Darüber hinaus wird auf den Fachbeitrag der Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS, Az: 3800S22-333.02/0002-002/13 vom 31.07.2019) zu diesem Thema verwiesen.</p>		
	Kap. II.1.1.1, S. 78	<p><u>Anzeigepflichtige Maßnahmen sollen sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - wassersportliche Wettkämpfe, die zu einer Intensivierung des Schiffs- und Bootsverkehrs oder zu einer Erhöhung des Unterwasserlärms führen, - Die WSV wird weiterhin gemäß der SeeSchStrO wassersportliche und sonstige Veranstaltungen auf der Bundeswasserstraße mit den Bedingungen und Auflagen genehmigen, wie es die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt verlangt. Eine Beteiligung oder Einvernehmensherstellung mit anderen Behörden wird es bei dieser Genehmigungserteilung weiterhin nicht geben. Sollten andere Behörden separate Genehmigungen / Zustimmungen / Abstimmungen aufgrund einer eigenen Rechtsgrundlage erstellen, muss sichergestellt werden, 	Der Hinweis wird berücksichtigt.	<p>Der genannte Unterpunkt wird im Managementplan gestrichen.</p> <p>Es wird jedoch bei der schifffahrtspolizeilichen Genehmigung von wassersportlichen Wettkämpfen, die zu einer Intensivierung des Schiffs- und Bootsverkehrs oder zu einer Erhöhung des Unterwasserlärms im GGB führen können, darum gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass i.S.d. § 57 Abs. 3 Nr. b und c SeeSchStrO, die von der Schifffahrt ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (z.B. Geräusche, Erschütterungen) und</p>

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		dass trotz dieser zusätzlichen Bescheide inkl. eventueller Nebenbestimmungen die Bedingungen und Auflagen der Genehmigung der WSV nach SeeSchStrO durch den/die Genehmigungsinhaber*in trotzdem eingehalten werden können und dürfen. Auch hier der Verweis auf § 5 WaStrG zum Gemeingebrauch.		Gefahren für die Meeresumwelt (insbesondere für Meeressäuger durch schädigenden Unterwasserlärm oder durch Kollisionen) verhindert werden.
		<u>Maßnahmen der Munitionsbergung, insbesondere Sprengung</u> Die WSV wird weiterhin die Beseitigung von Kampfmitteln, die zu einer Gefahr für den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße führen, nach Stand der Technik durchführen. Dies gilt auch für die notwendigen Umweltschutzmaßnahmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Unabhängig von der Managementplanung sind bei der Munitionsbergung und insbesondere bei der Sprengung die einschlägigen art- und habitatschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Regelungen zum Schutz der Meeresumwelt nach der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung zu beachten, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist.
	allgemein	Die Erarbeitung der Managementpläne, die Ausweisung von Schutzgebieten und die Festlegungen von Ver- und Geboten darf nicht dazu führen, dass die großflächige Unterschutzstellung der Bundeswasserstraße zu potentiellen Konflikten mit den hoheitlichen Aufgaben der WSV zum Ausbau und zur Unterhaltung der Bundeswasserstraßen führen könnte. Daher bitte ich Sie Folgendes zu berücksichtigen: Alle Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung bzw. zum Ausbau der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Bundeswasserstraßen einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten sind zu gewähren. Dies beinhaltet ebenfalls den Verkehr zu und im Bereich den Umlageungsstellen durch WSV-Fahrzeuge und/oder von der WSV beauftragte Unternehmern, welcher grundsätzlich nicht eingeschränkt werden darf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Die gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung bzw. zum Ausbau der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Bundeswasserstraßen werden durch den Managementplan an keiner Stelle eingeschränkt.

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Herr Marck- wardt Landesfische- reiverband Schleswig- Holstein 19.08.2019	allgemein	Anhand der angeführten Daten in den Managementplan-Entwürfen ist festzustellen, dass die derzeit von den Fischereibetrieben eingesetzten Fangtechniken sowie die aktuelle Intensität der fischereilichen Nutzung dieser Gebiete den Erhaltungszustand der zu schützenden Habitats und Arten nicht nachteilig beeinflusst. Die bereits vorhandenen Reglementierungen der Fischereiausübung durch Gesetze und Verordnungen sind damit als ausreichend und wirksam anzuerkennen. Eine Aufnahme weiterer Reglementierungen für die Fischerei in die Managementpläne sehen wir als nicht notwendig an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis.
		Bei Vorliegen neuer, verbesserter oder geänderter Daten ist der Dialog mit allen betroffenen Parteien zu suchen. Die Fischerei ist offen für einen konstruktiven Dialog. Sie ist bereit an innovativen Fangmethoden mitzuarbeiten und diese unter Praxisbedingungen zu testen, Dabei muss aber auch die wirtschaftliche Nachhaltigkeit für die Betriebe gegeben sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis.
Frau Schreiber Landesverband der Kutter- und Küstenfischer M-V e.V. 19.08.2019		Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die hier in Rede stehenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für alle interessierten Seiten, aber insbesondere für die Kutter- und Küstenfischerei in MV von existentieller Bedeutung sind. Das umso mehr als durch den schlechten Zustand der beiden Dorschbestände (West und Ost) und des Herings in der westlichen Ostsee davon ausgegangen werden muss, dass alle anderen Fischereien dringend gebraucht werden. Wir erwarten deshalb, dass für die Erhaltung und Entwicklung einer nachhaltigen und dauerhaft sicheren Küstenfischerei in unserem Bundesland die wirtschaftlichen Interessen der Küstenfischer sorgfältig abgewogen und beachtet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis.
	Kap. II.1.1, S. 70	Wir unterstützen und entwickeln aus Überzeugung und Verantwortungsbewusstsein für unsere Bestände alle Maßnahmen, die den Einfluss der Fischerei auf die Meeresumwelt weiter reduzieren, aber zugleich die ökonomische Zukunft einer stabilen Zahl	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Die Maßnahme heißt „Keine Intensivierung der pelagischen Schleppnetzfischerei und Verzicht auf mobile grundberührende Fanggeräte im Gebiet nördlich Zingst gemäß § 10

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>von Küstenfischern nicht gefährden. Das ist unsere Arbeitsma- xime für die Zukunft.</p> <p>Wir sind deshalb auch bereit, aktiv an Forschungsprojekten mit- zuarbeiten, die die Fischerei auf eine neue wissenschaftliche Grundlage stellen, die wir als neue Grundlage unserer zukünftigen Fischerei betrachten.</p> <p>Völlig unverständlich ist für uns vor diesem Hintergrund aber, wa- rum nach ihren Vorschlägen in allen hier in Rede stehenden Ge- bieten mittelfristig die grundberührende mobile Fischerei grund- sätzlich ausgeschlossen werden soll. Damit entziehen Sie den Küstenfischern nach den aktuellen Erschwernissen bei der Dorsch- und Heringsfischerei auch noch bei der Plattfisch- und Hornfischfischerei einen weiteren Baustein ihrer wirtschaftlichen Existenz.</p> <p>Das ist auch deshalb nicht nach zu vollziehen, weil Sie selbst in ihren Untersuchungen zu dem Ergebnis kommen, dass bei der gegenwärtigen fischereilichen Nutzung dieser Gebiete der güns- tige Erhaltungszustand für alle Lebensraumtypen und FFH-Arten nicht gefährdet wird.</p> <p>Es besteht also, auch aus Meeres- und Naturschutzgrün- den überhaupt keine Notwendigkeit zu weiteren Beschränkun- gen der Küstenfischerei in den hier in Rede stehenden Gebieten.</p>		<p>Abs. 3 Nr. 6 KüfVO M-V“. Es handelt sich um eine wünschenswerte Maßnahme, da aktuell noch gute Habitatstrukturen vorliegen („B“).</p> <p>Die Empfehlungen den bisherigen Umfang be- stehender Ausnahmegenehmigungen insbe- sondere für die Fischerei mit mobilen grund- berührenden Fanggeräten in der entsprechen- den Fischereizone nicht zu erhöhen und lang- fristig auf den Einsatz mobiler grundberühren- der Fanggeräte ganz zu verzichten wurden in den drei Managementplänen ausführlich be- gründet.</p>
		<p>Wir schlagen deshalb mit großen Nachdruck vor, in ihren Maß- nahmenplänen, unsere Fischerei auf die bisher in diesen Gebie- ten genutzten Fischereiarten im bisherigen Umfang im neuen Maßnahmeplan festzuschreiben. Damit leisten wir aus unserer Sicht einen großen Beitrag dazu, den günstigen Erhaltungszu- stand in diesen Gebieten auf Dauer zu sichern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kennt- nis genommen.</p>	<p>Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Siehe oben.</p>

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Weitergehende Regelungen zur Beschränkungen der Fischerei sind auch aus wissenschaftlicher Sicht im Augenblick nicht notwendig. Wir erwarten, das weitergehende Beschränkungen unterlassen werden.		
		Wir betonen nochmals, dass wir, alle Kutter- und Küstenfischer im Land, im Augenblick mit großem Nachdruck um unsere Zukunft als verantwortungsbewusste und nachhaltige Fischer ringen. Wir brauchen in diesem Prozess ihre Kooperation und keine willkürlichen existenzbedrohenden Einschränkungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis.
Frau Dr. Schmidt Amt für Raumord- nung und Landes-pla- nung VP 23.08.2019		Mit dem Inkrafttreten des LEP M-V sind Zielstellungen und Grundsätze der Raumordnung ausgewiesen worden. Es ist im Rahmen des Entwurfs zum Managementplan zu dokumentieren, ob und welche Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete im Bereich „Plantagenetgrund“ existieren. Hierbei stellen die Ziele (Vorrang) und Grundsätze (Vorbehalt) der Raumordnung Planungsleitlinien und Abwägungsdirektiven für Ihre planerischen Entscheidungen und damit eine Vorgabe für Ihren Abwägungsprozess dar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
		Innerhalb des Schutzgebietes sind gemäß LEP M-V Teilbereiche als Vorranggebiet für Küstenschutz, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie eine marine Leitungstrasse ausgewiesen. Somit gelten die Ziele 8.6 (2), 8.8 (1) sowie Grundsatz 8.2. (1) LEP M-V. Weiterhin sind Teile des Schutzgebietes als Vorbehaltsgebiete für die Nutzungen Naturschutz und Landschaftspflege, Fischerei, Tourismus, Rohstoff, Schifffahrt und Leitungen ausgewiesen. Somit gelten die Grundsätze 8.8 (2), 8.4 (2), 8.5 (2), 8.7 (1), 8.3 (3) und 8.2 (2) LEP M-V. Die Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ist Bestandteil des vorliegenden Entwurfs für den Managementplan. Nach Durchsicht der Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass dieses Gebiet durch die vorgeschlagenen Maßnahmen in seiner hervorgehobenen Bedeutung für die verschiedenen Nutzungen nicht beeinträchtigt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Gemäß Ziel 8.8 (3) LEP M-V sind in den Natura 2000-Gebieten Maßnahme umzusetzen, die zwischen den Naturschutzbehörden und den Kommunen, Fachverbänden und Anliegern einvernehmlich festgelegt werden. Der Abstimmungsprozess wurde dokumentiert, diese Dokumentation ist dem Managementplan als Anlage beizufügen.		
		Dem Vorhaben stehen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen, wenn der Managementplan um die Anlage ergänzt wird und die genannten Programmsätze berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	